

**Die Gleichbehandlungskommission des Bundes**

**Senat II**

hat in der Sitzung am ... über den Antrag von A (=Antragsteller), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.g.F. 53/2007, festzustellen, dass er durch die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung um die Planstelle eines/einer qualifizierten Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin an der Polizeiinspektion (PI) X aufgrund der Weltanschauung gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG diskriminiert worden sei, folgendes

***G u t a c h t e n***

*beschlossen:*

*Die Nichtberücksichtigung der Bewerbung von A um die Planstelle eines/einer qualifizierten Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin an der PI X stellt eine Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG dar.*

**B e g r ü n d u n g**

As Antrag langte am ... bei der Bundes-Gleichbehandlungs-kommission (B-GBK) ein.

Der Antragsteller führte aus, er sei seit ... Exekutivbediensteter und seit ... Dienstführender und Sachbearbeiter in der PI X (bis 2005 Gendarmerieposten). Er genieße das volle Vertrauen der Dienststellenleitung und sei deshalb seit ... Jahren regelmäßig mit Führungstätigkeiten wie der Dienstplanung und der Monatsabrechnung für die PI betraut. Er nehme alle erforderlichen administrativen Tätigkeiten, auch zur Führung der Dienststelle, selbstständig wahr. Aufgrund seiner umfassenden Kenntnisse aller für den Exekutivdienst erforderlichen Rechtsmaterien und seiner korrekten

Dienstverrichtung sei er schon vor ... Jahren von der Dienststellenleitung mit der Einschulung neuer Kolleginnen und Kollegen betraut worden.

Seit seiner Versetzung zur PI habe er ausschließlich um höherwertige Planstellen auf dieser Dienststelle angesucht, um klar zu stellen, dass er seine weitere berufliche Laufbahn nur in der PI X sehe und dieser Dienststelle seine uneingeschränkte Loyalität gehöre. Es seien jedoch alle von ihm angestrebten Planstellen an andere Bewerber/innen vergeben worden.

Nach der Zusammenlegung der Exekutivwachkörper im Jahr 2005 sei für größere Dienststellen die Planstelle ‚qualifizierte/r Sachbearbeiter/in‘, Funktionsgruppe E2a/3, geschaffen worden. Da es für diese Planstellen auch 2011 noch keine konkrete Beschreibung des Aufgabengebietes bzw. der Ernennungserfordernisse gegeben und es sich lediglich um eine finanzielle Besserstellung (Funktionsgruppe 3) gehandelt habe, seien die Planstellen in den meisten Fällen – wenn keine disziplinarischen Gründe dagegen gesprochen haben - gemäß dem ‚Altersprinzip‘ (dh.: Dienstalter, Zeit als Dienstführender, Zeit auf der Dienststelle, etc.) vergeben worden.

Um die gegenständliche Planstelle haben sich alle Sachbearbeiter/innen der PI X (Funktionsgruppe 2) beworben. Von der Dienststellenleitung der PI und vom Bezirkspolizeikommando X sei er für die Besetzung vorgeschlagen worden. Aufgrund der eindeutigen und ausführlich begründeten Einteilungsvorschläge seiner unmittelbaren Vorgesetzten habe die Personalabteilung des LPK diesen Vorschlag übernommen. Daraufhin sei ihm vom Dienststellenausschuss (DA) mitgeteilt worden, dass sowohl die FSG als auch die FCG im Fachausschuss (FA) dem Dienstgebervorschlag zustimmen würden. Bei den folgenden Abstimmungen im FA sei aber der Vorschlag mit den Stimmen von AUF und FCG abgelehnt worden, da die AUF einen anderen Bewerber präferiert habe. Von Vertretern der FCG sei ihm mehrmals versichert worden, dass es sich nur um ‚politische Plänkeleien‘ wegen diverser Interventionen für den Kandidaten der AUF handle, am Ende werde er die Planstelle erhalten. Bei jeder weiteren Abstimmung sei er jedoch mit den Stimmen von AUF und FCG verhindert worden, sodass die Angelegenheit ... dem Zentralausschuss (ZA) in Wien übermittelt worden sei. In Wien sei der Dienstgebervorschlag zu Gunsten des AUF-Kandidaten geändert und die Planstelle letztlich an diesen vergeben worden. Davon sei er am ... verständigt worden.

Für ihn ergebe sich daraus der Verdacht, dass er aufgrund seiner ‚angeblichen‘ politischen Gesinnung diskriminiert worden sei, und zwar insbesondere deshalb, weil der

zum Zug gekommene Bewerber nicht nur weit jünger an Lebensjahren (...), Dienstjahren (...) und an Jahren als Dienstführender (...) sei, sondern dieser auch weit weniger Erfahrungen mit dem administrativen System an einer PI habe. Er (der Antragsteller) werde schon seit jeher dem sozialdemokratischen Lager zugeordnet, obwohl er nie Parteimitglied gewesen sei. Die Zuordnung sei vermutlich erfolgt, weil sich in seiner Verwandtschaft und in seinem Freundes- und Bekanntenkreis - auch hochrangige - Parteifunktionäre (aktive und ehemalige) der Sozialdemokraten finden.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte das Bundesministerium für Inneres (BMI) mit ... nachfolgende Stellungnahme:

„Mit Befehl des Landespolizeikommandos vom ... erfolgte eine InteressentInnenuche ...

Innerhalb der ... Frist langten Bewerbungen von A, PI X, SB, B, PI X, SB, ... ein.

Das Landespolizeikommando ... trat ... für eine Berücksichtigung von A ein.

Im Verfahren nach dem Personalvertretungsgesetz 1967 wurde dem Landespolizeikommando ... vom ... Fachausschuss mit Schreiben vom ..., ..., mitgeteilt, dass der Absicht..., ... A, ..., die Planstelle zu verleihen, nicht zugestimmt wird. Der ... Fachausschuss schlug seinerseits B ... vor.

In der gemäß § 10 Abs 4 PVG am ... durchgeführten Verhandlung kam es zu keiner Einigung. Mit Schreiben vom ... wurde vom ... Fachausschuss gemäß § 10 Abs 5 PVG die Vorlage des Aktes an das Bundesministerium für Inneres beantragt. Mit Meldung vom ... wurde die ... Planstellenbesetzungsangelegenheit dem Bundesministerium für Inneres zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Nach Beurteilung der Bewerbungen schloss sich das BMI dem Vorschlag des LPK X nicht an, sondern vertrat ebenso wie der ... Fachausschuss die Meinung, dass nach Abwägung sämtlicher Beurteilungskriterien B mit der ggstl. Funktion zu betrauen wäre. Dies insbesondere deshalb, da der ... Kommandant des BPK X beide Beamte gleich beschrieb und A nur auf Grund des höheren Dienstalters ... den Vorzug gab. Der ... Kommandant der PI ... beurteilte die beiden Beamten ebenso grundsätzlich gleich, stellte jedoch zusätzlich fest, dass B beim Einschreiten mit Abstand der beste Beamte ist. Aus diesem Grund wurde dieser bereits bei der Bewerbung um die Funktion des/der 2. Stellvertretenden Kommandanten/in der PI BLS X an die erste Stelle gereiht, bei der Vergabe der Planstelle seitens des LPK X und des Fachausschusses jedoch nicht berücksichtigt. Außerdem wurde dem Beamten vom Dienststellenleiter die Betreuung der Bezirksleitstelle zugewiesen. Für diese Funktion ist ein/eine qualifizierte(r) Sachbearbeiter/in vorgesehen. Der Kommandant der PI ... stellt ausdrücklich fest, dass B im

höchsten Ausmaß bei der Besetzung der ggstl. Planstelle unterstützt wird, weil aus seiner Sicht die Überzeugung besteht, dass der Beamte der Beste und Vertrauenswürdigste für die angestrebte Funktion ist, ...

Diese Argumentation war seitens des BM.I ausschlaggebend, warum es entgegen dem Vorschlag des LPK X nicht für A, sondern für die Einteilung von B eintrat.

Dem Zentralausschuss ... wurde mit Erlass vom ..., ..., im Sinne des § 10 Abs. 7 B-PVG (1. Halbsatz) der ho. Einteilungsvorschlag mitgeteilt und es erging das Ersuchen um Stellungnahme. Da sich dieser lt. Stellungnahme vom ..., ..., der Meinung des BM.I anschloss, wurde das LPK X mit ho. Erlass vom ..., ..., ersucht, B ... als qualifizierten Sachbearbeiter auf der PI X einzuteilen. Dies wurde erlassgemäß mit Wirksamkeit vom ... umgesetzt.“

Gemäß der InteressentInnensuche hatten die Bewerber/innen folgende Erfordernisse zu erfüllen:

1. Das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses;
2. Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft;
3. die volle Handlungsfähigkeit;
4. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der bezeichneten Funktion verbunden sind;
5. die besonderen Ernennungserfordernisse für die Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe E 2a oder einer hinsichtlich der Ernennungserfordernisse gleich zu wertenden Verwendungsgruppe einer anderen Besoldungsgruppe (Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, ...)
6. Keine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs 1 Z 3 BDG 1979

Darüber hinaus waren folgende Fähigkeiten und besonderen Kenntnisse erforderlich:

1. eingehende Kenntnisse über den Dienst des Wachkörpers Bundespolizei;
2. Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Leitung einer Dienststelle bzw. Organisationseinheit (für Kommandanten und Stellvertreter)
3. Kenntnisse auf den Gebieten des Verwaltungsmanagements und der Menschenführung
4. eingehende Kenntnisse der für die Wahrnehmung des in Rede stehenden Verantwortungsbereiches maßgeblichen Gesetze, Rechts- und Dienstvorschriften ...

Der Stellungnahme des BMI waren die Bewerbungen von A und B inkl. Laufbahndatenblatt sowie die Beurteilungen der Dienstvorgesetzten (PI-Kommandant und BP-

Kommandant) angeschlossen.

Der PI-Kommandant begründete seinen Einteilungsvorschlag wie folgt:

„... Gemäß Punkt 5. des LPK-Befehles vom ..., ..., hat der Unterfertiger zu den Bewerbungen Stellung zu nehmen und einen eindeutigen und ausführlich begründeten Einteilungsvorschlag zu erstellen.

**Dies ist insofern äußerst schwierig, weil es für den qualifizierten Sachbearbeiter keine Funktions- respektive Arbeitsplatzbeschreibung gibt.**

...

Wie aus den Bewerbungsgesuchen der BI ..., **A, B und ...** hervorgeht, handelt es sich bei ihnen um ausgesprochen gute PolizistInnen.

**Die nachfolgende Beschreibung trifft auf alle 4 Bewerber zu:**

(Anmerkung des Senats: aus diesem Grund muss sie nicht im Detail wiedergegeben werden).

„... Ihre Tätigkeit als Sachbearbeiter versehen sie hervorragend. ...

In schwierigen Situationen behalten sie die Ruhe und haben die nötige Übersicht. Sie sind ... sehr korrekt ... und verfügen über eine gute Menschenführung. Auch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit ist vorbildlich. Teamarbeits-, Konsens- und Konfliktfähigkeit sind ausgeprägt. Sie werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern akzeptiert; Ihre Loyalität gegenüber dem Unterfertiger musste noch nie angezweifelt werden.

Die Bewerber haben ein großes Entwicklungspotenzial für eine höher bewertete Planstelle. Sie haben eingehende Kenntnisse über den Dienst des Wachkörpers Bundespolizei. Sie haben bereits umfangreiche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Leitung ihrer Dienststelle. Sie werden aufgrund ihres Könnens in allen Belangen der Dienststellenführung; eingesetzt. Auch zur Erstellung des Dienstplanes wurden sie beauftragt. Sie sind jederzeit in der Lage, bei Abwesenheit der Dienststellenleitung die Polizeiinspektion X zu führen ...

Im Besonderen ist **B** von allen vier Bewerbern beim Einschreiten mit Abstand der Beste. Deshalb wurde er vom Unterfertiger auch bei der Bewerbung um den 2. Stellvertreter der PI X an die erste Stelle gereiht. Außerdem wurde ihm vom PI-Kommandanten nach den Bestimmungen der OGO-PI die Betreuung der Bezirksleitstelle zugewiesen. Nach den Bestimmungen der OGO wäre zur Führung der BLS ein **qualifizierter Sachbearbeiter** vorgesehen. Der Unterfertiger reiht deshalb B an die 1., A an die 2. Stelle.

Die Bewerbung von **B** wird im höchsten Ausmaß unterstützt, weil der Meldungsleger überzeugt ist, dass dieser der **BESTE** und **VERTRAUENSWÜRDIGSTE** für die angestrebte Funktion ist.“

Die Beschreibung der beiden Bewerber - Verhalten im Dienst, Umgang mit Behörden, Parteien und Mitarbeiter/innen, Managementfähigkeiten und Dienstvollzug, Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und (Dienst)Vorschriften, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Leitung einer Dienststelle - durch den BP-Kommandant ist vollkommen ident. -Beide seien sie geachtete und engagierte Vorgesetzte, die es verstehen, sich auch in schwierigen Situationen durchzusetzen; gegenüber Behörden und Parteien treten sie sicher, kompetent und gewandt auf und repräsentieren so die Polizei in sehr guter Weise; der Führungs- und Arbeitsstil sei in hohem Maße geprägt durch Zuverlässigkeit, Systematik und Verantwortungsbewusstsein; beide hätten gutes Fachwissen.

Zusammenfassend hielt der BP-Kommandant fest, dass A und B – wie die übrigen Bewerber - die über die normalen Erfordernisse hinausgehenden geforderten Fähigkeiten und besonderen Kenntnisse aufweisen. A und B seien für die Funktion gleich gut geeignet, auf Grund des höheren Dienstalters, das bei der letzten Planstellenbesetzung im Bezirk (2. Stellvertreter des Kommandanten der PI X) als das entscheidende Beurteilungskriterium herangezogen worden sei - werde A der Vorzug gegeben.

In der Sitzung des Senates II der B-GBK (im Folgenden kurz: Senat) am ... führte A aus, dass sich alle Bediensteten, die diese Bewertung (E2a/3) noch nicht gehabt haben, beworben hätten. Er sei der älteste Bewerber gewesen und von den Vorgesetzten an die erste Stelle gereiht worden. Letztlich habe ihn auch das LPK X vorgeschlagen. Im Fachausschuss sei man auf einen anderen Kollegen umgeschwenkt. Die Angelegenheit sei ins Ministerium gegangen, und hier sei der Dienstgebervorschlag geändert worden. Er habe kein Parteibuch, werde aber aufgrund seiner Familie und seines Freundeskreises dem sozialdemokratischen Lager zugeordnet, die „Gegenseite“ sei „schwarz-blau“.

Auf die Frage, wie das BMI die Abweichung vom Vorschlag des LPK begründet habe, antwortete die Dienstgebervertreterin C wie in der Stellungnahme des BMI ausgeführt, nämlich dass der BP-Kommandant beide Bewerber gleich beschrieben und A „nur“ aufgrund des höheren Dienstalters den Vorzug gegeben habe. Der PI-Kommandant habe ausgeführt, B sei „beim Einschreiten“ mit Abstand der beste Beamte.

A führte aus, der PI Kommandant sei Bezirksparteivorsitzender „einer gewissen Partei“, und er habe „kräftigst interveniert“ für B, obwohl er sie beide gleich beurteilt habe.

Auf die Frage, was ein qualifizierter Sachbearbeiter/eine qualifizierte Sachbearbeiterin können müsse, antwortete C, diese Frage könne sie nicht beantworten.

A führte aus, dass es keine Beurteilungskriterien für qualifizierte Sachbearbeiter/innen gebe. Diese Planstellen seien bei der Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie geschaffen worden, um höherwertige Planstellen für Beamte zu haben, die schon längere Zeit dienstführend gewesen seien, sie seien quasi mit der Funktionsgruppe 3 „belohnt“ worden. Eine Arbeitsplatzbeschreibung gebe es noch immer nicht, es gehe schlicht um eine finanzielle Besserstellung. Sein Aufgabenbereich würde sich durch die Zuweisung der Stelle „qualifizierter Sachbearbeiter“ auch nicht ändern.

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen D im BMI bestätigte diese Ausführungen und ergänzte, dass sich zusätzliche Aufgaben für qualifizierte Sachbearbeiter/innen bei Abwesenheit des Kommandanten und seiner Stellvertreter ergeben könnten, dann übernehme nämlich in der Regel der/die qualifizierte Sachbearbeiter/in die Leitung der PI.

Auf die Frage, ob er wisse was es mit der in Großbuchstaben, fett und unterstrichenen Bemerkung des PI-Kommandanten, nämlich B sei der Beste und Vertrauenswürdigste für die Funktion, auf sich habe, antwortete A, B und ... (PI-Kommandant) würden derselben Partei angehören.

Auf die Frage, ob diese Anmerkung vom BMI hinterfragt worden sei, antwortete C, sie könne die Frage nicht beantworten, sie könne nicht einmal sagen, wer im BMI mit dieser Sache befasst gewesen sei, sie gehe davon aus, dass diese Aussage im BMI überprüft worden sei.

Bezug nehmend auf die Feststellung des PI-Kommandanten, B sei „beim Einschreiten“ der Beste, wurde C gefragt, was mit „Einschreiten“ gemeint sei. C sagte, sie könne auf diese Frage keine Antwort geben, sie bedaure es sehr, dass niemand vom LPK da sei.

A führte aus, es sei ihm nicht bekannt, wie der PI-Kommandant zu dieser Einschätzung gekommen sei. Der Kommandant habe weder mit ihm, noch mit B Außendienst gemacht und könne deshalb auch nicht wissen, wie sie „einschreiten“.

Die B-GBK hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis - u.a. - aufgrund der Weltanschauung beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen) unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Nach den Erläuterungen zur Novelle des B-GIBG, BGBl. Nr. 65/2004, ist „Weltanschauung“ die „Sammelbezeichnung für alle religiösen, ideologischen, politischen, uä Leitfassungen vom Leben und von der Welt als einem Sinngeheimen sowie zur Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standortes für das individuelle Lebensverhältnis“. Weiters ist ausgeführt: „Weltanschauungen sind keine wissenschaftlichen Systeme, sondern Deutungsauffassungen in der Form persönlicher Überzeugungen von der Grundstruktur, Modalität und Funktion des Weltgeheimen. Sofern Weltanschauungen Vollständigkeit anstreben, gehören dazu Menschen- und Weltbilder, Wert-, Lebens- und Moralanschauungen (vgl. Brockhaus...)“.

Eine Diskriminierung auf Grund der Weltanschauung kann auch vorliegen, wenn die betreffende Person nicht einer bestimmten Gesinnungsgemeinschaft angehört und/oder wenn sie der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesinnungsgemeinschaft geziehen wird.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung des BMI für die gegenständliche Personalentscheidung im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Aus dem Laufbahndatenblatt für A geht hervor, dass er am ... in den Exekutivdienst eintrat, nach Absolvierung des Grundausbildungslehrganges für die Verwendungsgruppe E2c ... Jahre als eingeteilter Beamter an einem Gendarmerieposten Dienst versah und nach Absolvierung des Grundausbildungslehrganges für die Verwendungsgruppe E2a seit ... Sachbearbeiter am Gendarmerieposten bzw. der PI X war bzw. ist. A verbrachte also seine gesamte, rund ...Jahre lange Exekutivdienstzeit, an einem Gendarmerieposten bzw. einer PI.

Aus dem Laufbahndatenblatt für B ist ersichtlich, dass er am ... in den Exekutivdienst eintrat, nach Absolvierung des Grundausbildungslehrganges für die Verwendungsgruppe E2c ... Monate eingeteilter Beamter an einem Wachzimmer war, dann die Grundausbildung bei der Abteilung für ... absolvierte und anschließend ... Jahre als eingeteilter Beamter dieser Sondereinheit Dienst versah, dann den Grundausbildungslehrgang für die Verwendungsgruppe E2a absolvierte und danach wiederum Dienst bei der ... versah, und zwar für sechs Monate als dienstführender Gruppenkommandant. Seit ... versah bzw. versieht er Dienst an einer PI. B verbrachte also sechs Jahre bei der ... und in der Ausbildung für diese Sonderheit und ... Jahre an einer PI bzw. an einem Wachzimmer. An der PI X versieht B seit ... Dienst.

Die Argumentation des BMI, nämlich der BP-Kommandant habe A „nur“ auf Grund des höheren Dienstalters den Vorzug gegeben, ist in Anbetracht des Umstandes, dass A nicht „nur“ über eine um ... Jahre längere Exekutivdienstzeit verfügt, sondern auch um eine rund ... Jahre längere Dienstzeit an einer PI bzw. einem Gendarmerieposten und somit über um ... Jahre längere einschlägige Erfahrungen, nicht überzeugend. Überdies wies der BP-Kommandant auch darauf hin, und gab somit wohl auch zu bedenken, dass bei der letzten Planstellenentscheidung im Bezirk, konkret bei der Besetzung der Funktion des 2. Stellvertreters des Kommandanten der PI X, das Dienstalter (sehr wohl) als entscheidendes Beurteilungskriterium herangezogen wurde.

Der PI-Kommandant beschrieb alle 3 Bewerber und die Bewerberin vollkommen gleich. Seine Präferenz für B begründete er damit, dass dieser „beim Einschreiten“ mit Abstand der Beste sei. Der PI-Kommandant wies weiters darauf hin, dass er B auch bei der Bewerbung um den 2. Stellvertreter der PI X an die erste Stelle gereiht und er ihm außerdem die „Betreuung der Bezirksleitstelle zugewiesen“ habe (obwohl nach den Bestimmungen der OGO dafür ein qualifizierter Sachbearbeiter vorgesehen sei). Nach Meinung des PI-Kommandanten war B der „**BESTE** und **VERTRAUENSWÜRDIGSTE**“.

Die Feststellung, B wäre beim „Einschreiten“ der Beste, ist schlicht nicht nachvollziehbar, da sie mit keinerlei Fakten belegt wurde. Es wurde weder vom PI-Kommandanten dargelegt, was darunter zu verstehen ist (der Senat geht davon aus, dass ein „Einschreiten“ im Rahmen des Dienstes an einer PI etwas anderes ist als ein „Einschreiten im Rahmen des Dienstes bei ...), noch konnte die Dienstgeberver-

treterin diese Frage beantworten. Für die Objektivität dieser Feststellung gibt es keinerlei Nachweis, etwa in welchen Situationen oder bei welchen Vorfällen der PI-Kommandant wahrnehmen konnte, dass B „besser einschreitet“ als die übrigen Bewerber/die Bewerberin. Auch wies D im Rahmen der Beratung des Senates darauf hin, dass B bisher jedenfalls weniger häufig „einschreiten“ musste (in dem Sinn, wie es der Dienst an einer PI mit sich bringt) als A (oder auch die übrigen Bewerber/die Bewerberin), da seine Dienstzeit an einer PI vergleichsweise kurz ist. Der Reihungsvorschlag des PI-Kommandanten wird auch durch seine Anmerkung, er habe B die „Betreuung der Bezirksleitstelle zugewiesen“, obwohl dafür nach den Bestimmungen der OGO ein qualifizierter Sachbearbeiter vorgesehen gewesen wäre, nicht nachvollziehbarer. Gegenüber dem Senat wurde weder dargelegt, welche Aufgaben mit der Betreuung einer Bezirksleitstelle verbunden sind, noch weshalb dafür zwar qualifizierte Sachbearbeiter/innen vorgesehen(!) sind, man aber doch auch nicht qualifizierte Sachbearbeiter/innen heranziehen kann, wie dies eben bei B der Fall war. Für den Senat ist daher nicht erkennbar, inwiefern der Umstand, dass der PI-Kommandant B die Betreuung der Bezirksleitzentrale zuwies, die Objektivität und Sachlichkeit seines Besetzungsvorschlages belegen könnte. Eine nachvollziehbare Grundlage für die Feststellung, B sei der „VERTRAUENSWÜRDIGSTE“ findet sich in den gesamten vorgelegten Unterlagen nicht, und konnte auch in der Sitzung des Senates nicht erklärt werden.

Aus den genannten Gründen kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die Dienstgeberseite nicht darzulegen vermochte, dass ein anderes als das vom Antragsteller glaubhaft gemachte Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.

Der Senat stellt daher fest, dass die Übergehung von A bei der Besetzung der Planstelle eines/einer qualifizierten Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin an der PI X eine Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 B-GIBG darstellt.

Auf die schadenersatzrechtlichen Ansprüche des § 18a B-GIBG wird verwiesen.

Empfehlung:

Dem BMI wird empfohlen, endlich (sachliche) Kriterien für den Arbeitsplatz ‚qualifizierte/r Sachbearbeiter/in‘ festzulegen, um für die Bewerber/innen Klarheit darüber zu schaffen, an welche Kriterien/Voraussetzungen die Vergabe geknüpft ist.

Wien, im August 2012